

Satzung des Vereins „Christen schaffen Wohnungen e.V.“

Präambel

Ein älteres Gemeindeglied der Evang.-Freikirchlichen Gemeinde gibt den Anstoß zur Gründung des Vereins. Die Gemeinde (Baptisten) bringt diese Idee bei der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayreuth (ACK) ein. In einer Aktion ruft dann die ACK Christen aller Konfessionen und alle Bürger zu Spenden auf, um den chronischen Mangel an Sozialwohnungen in Bayreuth abzubauen zu helfen. Die Spender sollen dies tun als Ausdruck ihrer Dankbarkeit für die eigenen Wohnverhältnisse und als Zeichen ihrer Mitverantwortung für die Menschen, die zwar Anspruch auf Sozialwohnungen hätten, aber keine zugewiesen bekommen, weil zu wenig zur Verfügung stehen. Zur 800-Jahr-Feier der Stadt Bayreuth im Jahr 1994 wird diese Aktion eröffnet. Die Motivation ist ein Wort aus Jeremia 29, 7 und 11: „Suchet der Stadt Bestes...und betet für sie zum Herrn, denn wenn es ihr wohl geht, so geht es auch euch wohl...Denn ich weiß wohl, was für Gedanken ich über euch hege, spricht der Herr; Gedanken des Heils und nicht des Unheils, euch eine Zukunft und eine Hoffnung zu geben.“ Die Gründung des Vereins erfolgt am 1. März 1994

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Christen schaffen Wohnungen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bayreuth
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion erhalten, sind unverzüglich der Vereinskasse zuzuführen.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Unterstützung von bedürftigen Menschen in Bayreuth und Umgebung im Sinne von § 53 Absatz 2 der Abgabenordnung zur Gewinnung und Sicherung einer Unterkunft. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung von Menschen, die durch eine finanzielle Notlage Mietschulden haben oder von einer Räumungsklage bedroht sind.
- Unterstützung von Menschen, die kein Geld haben und von dritter Seite keines bekommen, um eine Kautions- oder Genossenschaftsanteile für eine andere Wohnung zu bezahlen.
- Förderung und Schaffung von Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen, die auf dem freien Wohnungsmarkt keine angemessene Wohnung anmieten können. Bei geförderten Wohnungen muss der Mietzins unter den Selbstkosten nach der II. Berechnungsverordnung liegen.
- Förderung zur Renovierung und Sanierung von Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen, die sonst die Wohnung und ihr soziales Umfeld verlassen müssten.

Unterstützende Geldzuwendungen werden in der Regel als zinsloses Darlehen vergeben. Die Tilgung erfolgt in Absprache mit den Geförderten und Abwägen seiner finanziellen Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 4 Unabhängigkeit

1. Der Verein arbeitet mit den Kirchen und Gemeinschaften und den Wohlfahrtsverbänden in der Stadt Bayreuth zusammen, ist aber an keinem Spitzenverband angegliedert und arbeitet auch keinem zu.
2. Der Verein versteht sich aber als Teil der öffentlichen Wohlfahrt der Stadt und des Landkreises Bayreuth.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins unterstützen und fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist, und
 - b) wenn es verzogen ist und die neue Anschrift nicht ausfindig gemacht werden kann.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Vereinsidee verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Den Mitgliedern ist freigestellt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag die Aufgaben des Vereins mit Geldspenden zu unterstützen.
3. Spenden von dritter Seite sind erwünscht und dienen ausschließlich dem Zweck des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
 Die Mitgliederversammlung
 Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder von Gremien und Rechnungsprüfern
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
 - e) Beschlussfassung über den Jahresbericht
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j) Beschlussfassung über die Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Abhaltung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der zehnte Teil der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
dem ersten Vorsitzenden
zwei Stellvertretern
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
bis zu vier Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der 1. Vorsitzende, jeder Stellvertreter und der Schatzmeister je allein berechtigt.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vereinsmitgliedes.

5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen.
- b) Die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
- c) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- e) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes.

7. Beschlüsse können in dringlichen Fällen auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail herbeigeführt werden. Sie sind bei der darauf folgenden Sitzung zu protokollieren.

8. Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Vorschläge sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bayreuth, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

*Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17. April 2007 vorgelegt und beschlossen.
Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.*

Bayreuth, den 17. April 2007

Unterschriften (Vorstand)